



Feuerwehr der Stadt Lünen

*Kupferstr. 60
44532 Lünen
Telefon: 0 23 06 / 76 7-0
FAX: 0 23 06 / 76 7-3 33*

Tab

Anschlussbedingungen

**Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von
privaten Brandmeldeanlagen aus dem Stadtgebiet Lünen mit
Aufschaltung an die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Unna**

Stand: Juni 2012



Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen
 - 1.2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)**
 - 3. Brandmelderzentrale (BMZ) bzw. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)**
 - 4. Anfahrstelle für die Feuerwehr / Feuerwehrzugang**
 - 4.1 Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehr-Anzeigetableu (FAT)
 - 5. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen**
 - 6. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall**
 - 6.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE)
 - 7. Brandmelder**
 - 7.1. Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
 - 7.2. Automatische Brandmelder
 - 7.2.1. Projektierung
 - 7.2.2. Brandmelder in Zwischendecken
 - 7.2.3. Brandmelder in Zwischenböden
 - 7.2.4. Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen
 - 8. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**
 - 8.1 Sprinkleranlagen
 - 8.2 Sonstige Löschanlagen
 - 9. Orientierungshilfen für die Feuerwehr**
 - 9.1. Feuerwehr-Laufkarten
 - 9.1.1. Allgemeine Hinweise
 - 9.2. Feuerwehrplan DIN 14095
 - 10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr**
 - 11. Wartung / Inspektion der BMA**
 - 12. Gebühren und Entgelte**
 - 12.1. Abnahme
 - 12.2. Fehlalarm
 - 13. Sonstige Bedingungen**
 - 13.1. Abweichende Regelungen
 - 13.2. Betriebsbuch
 - 13.3. Verantwortlicher
 - 14. Bauliche und betriebliche Änderungen**
 - 15. Adressen**
- Anhang A:** Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- Anhang B:** Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)
- Anhang C:** Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)



1. Allgemeines

1.1

Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen

Diese Anschlußbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Empfangszentrale der Feuerwehren des Kreises Unna in der Kreisleitstelle Unna.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlußbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die Empfangszentrale der Feuerwehren des Kreises Unna in der Kreisleitstelle Unna erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlußbedingungen einschließlich der Anhänge A und B verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2

Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| - VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| - DIN VDE 0800 Teil 1 | Fernmeldetechnik, Errichtung und Betrieb der Anlagen |
| - DIN VDE 0833 Teil 1,2 und 3 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN EN 54 | Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14661 | Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14662 | Feuerwehr-Anzeigetableau |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau |
| - VdS-Richtlinien | hier: Insbesondere VdS 2095
"Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen" |

BMA müssen von einer technischen Überwachungsorganisation oder technischen Prüfstelle (z.B. VdS, TÜV) zugelassen sein.

Sie dürfen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.



2.

Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Der Kreis Unna unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist der Fa. Siemens als Konzessionär übertragen
Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 15), anzufordern.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme, schriftlich an den zuständigen Konzessionsträger zu richten und muß enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen
- Anzahl der anzuschaltenden Gruppen

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmenders der ÜE anzubringen.

3.

Brandmelderzentrale (BMZ) bzw. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Die BMZ bzw. FIZ (Anlage C) ist an der Feuerwehrzufahrt im Eingangsbereich eines Objektes zu planen. Einzelheiten zum definitiven Standort und zur Ausführung sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muß der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Der äußere Zugang zur BMZ bzw. FIZ ist durch eine Blitz- bzw. Rundumkennleuchte (Farbe rot), die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen.

Für die Beschriftung der BMZ bzw. FIZ gilt DIN 14675.

Bei Verwendung von Brandmelderzentralen, an denen die Melderschleifen (Gruppen, Linien) zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt wird, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (Nummerntableau) mit Einzelschleifenanzeige anzubringen.

Die BMZ bzw. Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muß mit der Feuerwehr / Abt. VB abgestimmt werden.



4.

Anfahrstelle für die Feuerwehr / Feuerwehrzugang

4.1

Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein (FBF) nach DIN 14661 und ein FAT nach DIN 14662 zu installieren.

Grundsätzlich sind diese in einer Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) zusammenzufügen, wobei Art und Ausführung mit der Feuerwehr abzustimmen ist.

Die Schließung für das FBF wird von der Feuerwehr vorgegeben.

Ein entsprechender Halbzylinder für die Schließung des FIZ ist bei der unter Punkt 15 aufgeführten Firma zu bestellen.

Er wird bei der Abnahme der BMA in Anwesenheit der Feuerwehr eingebaut

Das FBF wird vom Konzessionär der ÜAG bei der Prüfung der ÜE mit überprüft.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF.

5.

Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a.) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG des Kreis Unna weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle zu klären.
- b.) Alternativ zu Absatz a kann die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die ÜAG auch über eine parallele Übertragungseinrichtung, die mit unterschiedlichen Übertragungswegen sowohl auf der Sender,- als auch auf der Empfängerseite ausgestattet ist, weiter geleitet werden.
- c.) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine "Beauftragte Stelle" weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungsseinrichtungen in nicht durch "Eingewiesene Personen" ständig besetzten Räumen befindet.

Für z.B. Wartungsarbeiten ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet !
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen !**



6. Zugang zu Objekt im Alarmierungsfall

6.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Freischaltelement (FSE)

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1).

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1.2, A 3). Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen).

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr der Stadt Lünen über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlußbedingungen als Anhang A bei, bzw. können bei der Feuerwehr angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muß ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. - Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Der Standort des FSD ist durch eine Blitzleuchte (Farbe rot) zu kennzeichnen. Der Feuerwehrzugang muß sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß BauO NW als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muß.

Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.



7.

Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muß die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan (Laufkarten) eingetragen sein.

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

7.1

Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Druckknopfmelder sollten vorwiegend in Fluchtwegen, im Ausgangsbereich und in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Sie sind in einer Höhe von $1,4\text{ m} \pm 0,2\text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen.

7.2

Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

7.2.1

Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a.) Zweimelderabhängigkeit
- b.) Zweigruppenabhängigkeit
- c.) Brandkenngrößenmuster - Vergleich
- d.) Alarmzwischenspeicherung ist in Absprache mit der Feuerwehr zulässig.

7.2.2

Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muß ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht.

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

7.2.3

Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 7.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

7.2.4

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 7.2.2.



8.

Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

8.1

Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen.

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschärfen (DIN 4066).

8.2

Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muß so erfolgen, daß das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen).



9. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1

Feuerwehr-Laufkarten

Pro Meldergruppe ist ein Feuerwehr-Laufkarten Format DIN A3 laminiert mit festangebrachten Reitern zur Kennung der Meldegruppe gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. FIZ (bei Parallelanzeige, auch dort) zu hinterlegen. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Pläne sind auf Basis von Grundrissplänen doppelseitig zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Darüber hinaus müssen sie mindestens enthalten:

- BMZ bzw. FIZ
 - Standort
 - Laufweg als grüne Linie markiert
 - Lage der Melder
 - Melderart und Kennzeichnung
 - Lage der Meldegruppe rot unterlegt
 - Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden
 - Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen
- Weitere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Lünen abzustimmen.

9.1.1

Allgemeine Hinweise

Feuerwehr-Laufkarten müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmelderzentrale / Feuerwehrinformationszentrale bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg von BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenräume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder Anschlußeinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (ggf. mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschrückmittels ist anzugeben.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischen Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muß ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

9.2

Feuerwehrplan DIN 14095

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Die Art, Anzahl und Ausführung ist mit der Feuerwehr Lünen – Abteilung Einsatzvorbereitung – abzustimmen. Hinweise hierzu finden Sie im Downloadbereich der Feuerwehr Lünen.



10.

Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG des Kreis Unna erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird der Feuerwehr der Stadt Lünen mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:
 - Installationsattest nach VdS 2095
 - Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung.
- durch den Betreiber der BMA:
 - Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).

Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlußbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, daß die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

11.

Wartung / Inspektion der BMA

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen zu lassen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, daß die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist das in Anhang B dieser Anschlußbedingungen beschriebene Verfahren zu beachten.



12. Gebühren und Entgelte

12.1 Abnahme

Die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr der Stadt Lünen gemäß Ziffer 10 dieser Anschlußbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind **gebührenpflichtig** und werden dem Antragsteller/**Betreiber** in Rechnung gestellt.

12.2 Fehlalarm

Die Kosten, die der Stadt Lünen durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Lünen auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Gebühren und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lünen (Gebührensatzung Feuerwehr)".

13. Sonstige Bedingungen

13.1 Abweichende Regelungen

Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

13.2 Betriebsbuch

Für die Eintragung der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, der Änderungen und der Erweiterungen, der Ein- und Ausschaltungen sowie der Störungs- und Brandmeldungen, jeweils mit Datum und Uhrzeit ist ein Betriebsbuch nach VdS 2182 bereitzuhalten, zu führen und der Feuerwehr auf Verlangen auszuhändigen.

13.3 Verantwortlicher

Spätestens bei Abnahme durch die Feuerwehr sind Namen und Telefonnummern (wenn möglich eine Bereitschafts-Handy-Nummer) von Verantwortlichen bereitzuhalten, die bei Auslösung der BMA auch nach Betriebsschluss zu verständigen sind und in einem Zeitraum von max. 45 min. an der Einsatzstelle anwesend sein müssen.
Eine Liste für Ansprechpartner des Objektes im Gefahrenfall ist, mindestens einmal jährlich oder nach Änderung, der Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.

14. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereiche sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Feuerwehr mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.



15. Adressen

15.1

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lünen
Kupferstr. 60
44532 Lünen

15.2

(Konzessionär der ÜAG)

Fa. Siemens Gebäudetechnik West GmbH & Co. oHG
Frohnhauserstr. 69
45127 Essen

15.3

Zylinder für Feuerwehrbedienfeld bzw. Feuerwehr-Informationszentrale

Fa. Putzier
Arndtstr. 27
44534 Lünen

15.4

Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Kreis Unna
Kreisleitstelle
Florianstr. 5
59423 Unna

Hiermit werden die vorliegenden Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von privaten Brandmeldeanlagen aus dem Stadtgebiet Lünen mit Anschaltung an die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Unna für Gefahrenmeldungen der Feuerwehr Lünen verbindlich anerkannt.

Objekt:

Lünen, den _____

Betreiber:

Stadt Lünen- Feuerwehr-

(Firmenstempel)

(Dienststempel)

***(Unterschrift des Betreibers oder eines
von ihm Bevollmächtigten)***

(Unterschrift)



Anhang A

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Vereinbarung

zwischen der Feuerwehr der Stadt Lünen, nachfolgend Feuerwehr genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

01. Der Betreiber läßt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten **ein vom Verband der Schadensversicherer (VDS) anerkanntes** Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muß mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

02. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist..

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muß mit einem VdS-anerkannten **Umstellsschloß, welches die Schließung mit dem hier vorhandenen Schlüssel** "Feuerwehr Lünen" zuläßt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloß erforderlich. Die Lieferung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

03. Beim Anschluß des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen -**Feuerwehrschlüsseldepots**- " zu beachten.

04. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ, allen Räumen zur Kontrolle sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

05. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muß aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlaßt. Die



Feuerwehr der Stadt Lünen

Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, daß er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.

06. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA und
- c) Feuerwehr-Laufkarten

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instandzuhalten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung "Feuerwehr Lünen" vorhanden.
Die FSD-Schlüssel werden in speziellen Schlüsselkästen oder in einem Safe unter Verschluß gehalten.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloß der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, daß sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, daß er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-



Feuerwehr der Stadt Lünen

Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Lünen oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Lünen, den
(Datum)

Betreiber:

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm
Bevollmächtigten)

Stadt / Gemeinde:

(Dienststempel)

(Unterschrift)



Anhang B

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlußbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr zu überprüfen.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Konzessionär der ÜAG hat, dürfen nur solche Instandhalter die Revision beantragen, die dazu durch den Konzessionär der ÜAG autorisiert sind.

Der Antrag auf Zulassung als autorisierter Instandhalter ist formlos an den Konzessionär der ÜAG zu richten:

**Fa. Siemens Gebäudetechnik West GmbH & Co. oHG
Frohnhauserstr. 69
45127 Essen
Telefon: 0201-361530112 oder 0180-2171717 (Service-Leitstelle)**

Bei Widersprüchen sollte die Feuerwehr der Stadt Lünen, Abt. Vorbeugender Brandschutz, informiert werden.

Zwischen dem Kreis Unna –Kreisleitstelle- und dem Konzessionär der ÜAG wurde folgendes Verfahren der Revision von ÜE vereinbart:

1. Arbeiten und Revisionen an der BMA oder an der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe ("Revisionsalarm") erforderlich machen, sind der Fa. Siemens Gebäudetechnik West GmbH & Co. oHG rechtzeitig unter Angabe des Passwortes vorher bekanntzumachen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die v.g. Firma bestätigt wurde.
2. Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, daß ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.
3. Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten/Revision teilt die Elektrofachkraft der v.g. Firma das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt die erforderlichen Daten wie z.B. das Passwort und bittet um Aufhebung der Revision.
4. Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen erfolgen, werden dem Betreiber der BMA gem. Ziffer 12.2 der Anschlußbedingungen in Rechnung gestellt.